



### **Überstundenentschädigung leitender Angestellter (2004)**

Grundsätzlich geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine Überstundenentschädigung für leitende Arbeitnehmer nicht geschuldet ist. Anders sieht es dann aus, wenn der zeitliche Umfang der Arbeit beim leitenden Angestellten vertraglich genau umrissen ist. Will man also eine Abgeltungspflicht verhindern, sollte auf die explizite Festlegung der Normalarbeitszeit bei leitenden Angestellten verzichtet werden. Ein Anspruch auf Überstundenentschädigung wird auch beim leitenden Angestellten dann anerkannt, wenn ihm zusätzliche Aufgaben über die vertraglich vereinbarten Pflichten hinaus übertragen wurden oder wenn die ganze Belegschaft während längerer Zeit im wesentlichen Umfang Überstunden leistete.

